



Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 205 32 65
E-Mail: pflegefinanzierung@bs.ch
www.gesundheitsversorgung.bs.ch

Merkblatt zur elektronischen Abrechnung bei Tagespflegeeinrichtungen, gültig ab 1. Januar 2024

Ausgangslage

In Art. 9 Abs. 2 GesG¹ ist festgehalten, dass der Kanton Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt fördert.

Gemäss den Verträgen betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 gewährt der Kanton Basel-Stadt den Trägerschaften eine Finanzhilfe in Form eines Beitrages pro verrechneten Aufenthaltstag. Der Taxbeitrag Kanton wird wie folgt berechnet: Tagestaxe abzüglich Taxanteil Krankenkasse, abzüglich Taxanteil Gast.

Rechnungsstellung

Seit dem 1. Januar 2018 ist die elektronische Abrechnung für sämtliche Spitexanbieter sowie Pflegeheime für die Abrechnung der Restfinanzierung obligatorisch. Die elektronische Abrechnung gilt ebenfalls für die Abrechnung bei Tagespflegeeinrichtungen.

Abrechnung Kanton

Die Rechnungsstellung erfolgt pro Kalendermonat.

Die elektronische Rechnung muss folgende **Pflichtfelder** umfassen:

Leistungserbringer

GLN-Nummer	ZSR-Nummer	Adresse
------------	------------	---------

Angaben zur Person

Name	Vorname	Strasse
PLZ	Ort	Geburtsdatum
Geschlecht	AHV-Nummer	GLN Versicherer
VEKA-Nummer	Name Versicherer	Behandlungszeitraum
Leistungsdatum / von - bis	Tarifcode 963	Tarifziffer 963xxx
Anzahl Tage	Taxanteil Kanton pro Tag	Total Betrag

¹ Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)



Zur elektronischen Abrechnung der Leistungen ist der Tarifcode 963 mit den Tarifziffern 500 ff. bei allgemeinen bzw. 900 ff. bei spezialisierten Tagespflegeeinrichtungen zu verwenden.

Für die elektronische Übermittlung gelten die Rundungsregeln des XML-Standards des Forums Datenaustausch.

Aufeinanderfolgende Tage können zusammengefasst werden, ansonsten wird pro Leistungsdatum eine Positionszeile übermittelt.

Bei Rechnungskorrekturen ist für die fehlerhafte Rechnung ein kompletter elektronischer Stornodatensatz und eine neue korrekte Rechnung zu senden. Falls die fehlerhafte Rechnung bereits beglichen wurde, ist dieser Betrag zurückzuzahlen (keine Verrechnungen). Es werden keine Teilzahlungen geleistet.

Aufgrund fachlicher oder formaler Unstimmigkeiten können Rechnungen vom Bereich Gesundheitsversorgung zurückgewiesen werden. Diese Rückweisung erfolgt in elektronischer Form gemäss dem XML-Standard.

Die elektronischen Rechnungen sind mittels des Dienstes der Swisscom Health AG (H-Net) zu übermitteln. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Basel, 1. Dezember 2023 / Gültig ab 1. Januar 2024